

# **REGLEMENT ÜBER DEN PERSONALAUSSCHUSS**

**vom 11. August 2008**

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

#### *Rechtsgrundlage*

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 73 der Personalverordnung vom 5. Oktober 2000.

### **Art. 2**

#### *Zweck*

Der Personalausschuss erstrebt die Förderung einer positiven Zusammenarbeit und Partnerschaft sowie des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Stadtrat und den Angestellten. Der Personalausschuss vertritt die Interessen der Angestellten.

### **Art. 3**

#### *Schutz vor Nachteilen*

Den Angestellten dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitspracherechte keine Nachteile erwachsen.

### **Art. 4**

#### *Anwendungsbereich*

Das Reglement wird auf das gesamte in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Dietikon stehende Personal angewandt.

## **B. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES PERSONALAUSSCHUSSES**

### **Art. 5**

#### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Personalausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Personalausschuss soll aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Abteilungen zusammengesetzt sein.

<sup>3</sup> Eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Ausschuss ist anzustreben.

### **Art. 6**

#### *Kontaktstelle zum Stadtrat*

Als Kontaktstelle zwischen Personalausschuss und Stadtrat fungiert der Leiter/die Leiterin des Personalamtes. Dieser/diese nimmt in der Regel auch an den Personalausschusssitzungen teil.

### **Art. 7**

#### *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Mitglieder des Personalausschusses beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Jahres, welches auf die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden folgt.

## Art. 8

Das aktive Wahlrecht steht allen Angestellten der Stadtverwaltung im Monatslohn zu.

*Aktives Wahlrecht*

## Art. 9

<sup>1</sup> In den Personalausschuss können alle Angestellten im Monatslohn gewählt werden.

*Passives Wahlrecht*

<sup>2</sup> Nicht wählbar sind Lernende. Bei Behandlung von Fragen des Lehrlingswesens kann jedoch ein Vertreter/eine Vertreterin der Lernenden an den Sitzungen des Personalausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>3</sup> Erfüllt ein Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine Wahl nicht mehr, so scheidet es aus dem Personalausschuss aus.

## Art. 10

Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Bedingungen von Art. 9 erfüllt sind.

*Wiederwahl*

## Art. 11

Für die Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission eingesetzt, die aus dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin als Präsident/als Präsidentin, dem Personalchef/der Personalchefin und drei vom Personalausschuss zu bezeichnenden Angestellten besteht. Die Wahlkommission erlässt detaillierte Richtlinien über die Durchführung der Wahl.

*Wahlkommission*

## Art. 12

Die Wahl hat nach folgendem Verfahren zu erfolgen:

*Wahlverfahren*

- a. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 1. September dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin einzureichen. Dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des/der Vorgeschlagenen beizulegen, dass er/sie mit der Kandidatur einverstanden ist und dass er/sie eine allfällige Wahl annimmt.
- b. Wenn die Wahlvorschläge eine ausgewogene Zusammensetzung des Personalausschusses im Sinne von Art. 5 ausschliessen, ordnet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin eine Ergänzung der Kandidaten- und Kandidatinnenliste an.
- c. Die Wahl ist bis spätestens 1. Oktober durchzuführen.
- d. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- e. Gewählt sind die Kandidaten/die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl (bei Stimmengleichheit entscheidet das Los).

## C. UMFANG UND INHALT DES MITSPRACHERECHTS

### Art. 13

#### *Mitspracherecht*

Dem Personalausschuss steht in folgenden Bereichen ein Mitspracherecht zu:

- a. generelle Wahl- und Anstellungsbedingungen;
- b. Betriebs- und Arbeitsorganisation;
- c. Dauer und Regelung der Arbeitszeit;
- d. Aus- und Weiterbildung der Angestellten;
- e. Gesundheit, Sicherheit und Wohlfahrt der Angestellten;
- f. Disziplinarfälle (auf Wunsch der betroffenen Angestellten).

### Art. 14

#### *Umfang*

Das Mitspracherecht umfasst das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Vernehmlassungsrecht.

### Art. 15

#### *Informationsrecht*

Das Informationsrecht ist wie folgt definiert:

- a. Dem Personalausschuss steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über Angelegenheiten informiert zu werden, welche die Angestellten und deren Arbeitsbereich betreffen.
- b. Den Angestellten steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über die Tätigkeit des Personalausschusses informiert zu werden. Die Information erfolgt mittels einer Kurzfassung des Protokolls über die Personalaus-schusssitzungen. Die Kurzfassung wird an die einzelnen Abteilungen ab-gegeben. Sie kann im internen Personalinformationsblatt sowie im Intra-net publiziert werden.
- c. Der Stadtrat wird durch ein Exemplar des Protokolls über die Personalaus-schusssitzungen orientiert.

### Art. 16

#### *Vorschlagsrecht*

<sup>1</sup> Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht des Personalausschusses, den zu-ständigen Entscheidungsträgern Anregungen zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Das Vorschlagsrecht ist in der Regel schriftlich auszuüben.

<sup>3</sup> Der/die zuständige Entscheidungsträger/Entscheidungsträgerin hat zu den eingebrachten Vorschlägen Stellung zu nehmen.

<sup>4</sup> Im Protokoll des Stadtrates ist die Anregung des Personalausschusses fest-zuhalten. Der Stadtrat gibt dem Personalausschuss seinen Entscheid mittels Protokollauszug bekannt.

## **Art. 17**

<sup>1</sup> Das Vernehmlassungsrecht umfasst das Recht des Personalausschusses auf Meinungsäußerung bei Erlassen oder Anordnungen, die das gesamte Personal oder einzelne Abteilungen betreffen.

*Vernehmlassungsrecht*

<sup>2</sup> Im Protokoll des Stadtrates ist die Stellungnahme des Personalausschusses festzuhalten. Der Stadtrat gibt dem Personalausschuss seinen Entscheid mittels Protokollauszug bekannt.

## **Art. 18**

Der Personalausschuss nimmt die allgemeinen Anliegen der Angestellten entgegen und vertritt sie gegenüber dem Stadtrat, wenn ihm eine Weiterleitung angezeigt erscheint und wenn sie nicht auf dem Dienstweg zu behandeln sind.

*Allgemeine Anliegen*

## **D. GESCHÄFTSORDNUNG**

### **Art. 19**

Der Personalausschuss konstituiert sich selbst. An der konstituierenden Sitzung müssen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin sowie den Protokollführer/die Protokollführerin für die gesamte Amtsdauer von 4 Jahren.

*Konstituierung*

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Führung der Geschäfte liegt beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Personalausschusses, der/die unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Sitzungen einlädt.

*Geschäftsführung*

<sup>2</sup> Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt.

<sup>3</sup> Sitzungen können auch auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Personalausschusses, des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin oder des Leiters/der Leiterin des Personalamtes einberufen werden.

### **Art. 21**

Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

*Beschlussfähigkeit*

### **Art. 22**

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

*Stimmabgabe*

### **Art. 23**

*Ausstand*

Besteht für ein Mitglied des Personalausschusses ein direktes persönliches Interesse an einem zur Behandlung gelangenden Geschäft, so hat das Mitglied nach seiner Anhörung in den Ausstand zu treten.

### **Art. 24**

*Protokoll*

Über die Verhandlungen des Personalausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt. Es wird beim jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin aufbewahrt und kann von allen Angestellten auf Verlangen eingesehen werden.

### **Art. 25**

*Verschwiegenheit*

Die Mitglieder des Personalausschusses haben über die Verhandlungen, sofern sie persönliche oder interne Angelegenheiten betreffen, Verschwiegenheit zu wahren.

### **Art. 26**

*Informationspflicht*

<sup>1</sup> Der Personalausschuss informiert die Angestellten und den Stadtrat regelmässig über seine Tätigkeit.

<sup>2</sup> Er ist für die Weitergabe von Informationen besorgt, die ihm vom Stadtrat zugehen, soweit diese nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

### **Art. 27**

*Berücksichtigung als Arbeitszeit*

Die Teilnahme an Sitzungen des Personalausschusses gilt als Arbeitszeit.

## **E. INKRAFTTRETEN**

### **Art. 28**

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Reglement über den Personalausschuss vom 2. April 2001.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller  
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin